

Deutsche Institutional
société d'investissement à capital variable
2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 38.660

Die Anteilinhaber der Investmentgesellschaft Deutsche Institutional (die „**Gesellschaft**“) werden hiermit zur

Außerordentlichen Generalversammlung
(die „**Generalversammlung**“)

am 20. Dezember 2018 um 12.00 Uhr MEZ am eingetragenen Hauptsitz der Gesellschaft mit der folgenden Tagesordnung eingeladen:

Tagesordnung:

1. Änderung von Artikel 1 der Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) zur Umbenennung der Gesellschaft von „Deutsche Institutional“ zu „DWS Institutional“ zum 21. Januar 2019.
2. Änderung der nachfolgenden Artikel der Satzung zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Geldmarktfondsverordnung (EU) 2017/1131 sowie der delegierten Verordnung (EU) 2018/990.
 - Artikel 1 - Die Gesellschaft
 - Artikel 2 - Gesellschaftszweck
 - Artikel 6 - Gesellschaftskapital
 - Artikel 9 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik
 - Artikel 12 - Anteilwertberechnung
 - Artikel 14 - Rücknahme von Anteilen
 - Artikel 26 - Ergänzende Vorschriften
3. Kleinere Anpassungen an Artikel 17, Artikel 18 und Artikel 21 der Satzung.
4. Verschiedenes.

Zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Anteilinhaber berechtigt, die bis spätestens 14. Dezember 2018 die Depotbestätigung eines Kreditinstitutes bei der Gesellschaft einreichen, aus der hervorgeht, dass die Anteile bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Anteilinhaber können sich auch von einer Person vertreten lassen, die hierzu schriftlich bevollmächtigt ist.

Die Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung verlangen ein Anwesenheitsquorum von 50% der ausgegebenen Anteile sowie eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteile. Im Falle, in dem anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung das o.g. Quorum nicht erreicht wird, wird eine zweite außerordentliche Generalversammlung an der gleichen Adresse gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts einberufen, um über die auf der o.a. Tagesordnung stehenden Punkte zu beschließen. Anlässlich dieser Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum verlangt und die Beschlüsse werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteile getroffen.

Anteilinhaber können die vorläufige aktualisierte Satzung am eingetragenen Sitz der SICAV einsehen.

Luxemburg, im Dezember 2018

Der Verwaltungsrat